Gesetzliche Vorgaben und versicherungstechnische Erklärungen (Stand 11/2017)

Fahrzeuge/Anhänger:

Die Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Sie dürfen beim Umzug nur in Schrittgeschwindigkeit fahren.

Die Fahrzeuge, die am Faschingsumzug teilnehmen, müssen eine Betriebserlaubnis und eine Kfz-Haftpflichtversicherung besitzen.

Zugmaschinen mit einer bbH von nicht mehr als 60 km/h und ihre Anhänger sind von der Zulassung ausgenommen, wenn sie auf einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung und auf den An- und Zufahrten zu diesen Veranstaltungen verwendet werden. Dies gilt nur, wenn für die eingesetzte Zugmaschine ein amtl. Kennzeichen zugeteilt ist.

Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden (landwirtschaftliche Fahrzeuge: Breite 2,50 m, Höhe 4,00 m, Länge 20,00 m). Die Maße beziehen sich auch auf die An- und Aufbauten und auch auf den mitgeführten Anhänger. Werden Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht überschritten, muss die Unbedenklichkeit durch ein Gutachten festgestellt werden.

An-/Aufbauten dürfen für eine Brauchtumsveranstaltung vorgenommen werden. Diese dürfen aber die Verkehrssicherheit nicht verletzen. Die angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit nicht beeinträchtigen.

Während des Umzuges darf die lichttechnische Einrichtung verdeckt sein, nicht aber auf den An- und Abfahrtswegen.

Für Fahrzeuge, deren eingetragene Geschwindigkeit mehr als 6 km/h beträgt muss eine Betriebserlaubnis nachgewiesen werden.

Personen dürfen während des Umzuges (nicht bei An- und Abfahrt!!) auf der Ladefläche transportiert werden, wenn diese eben, tritt- und rutschfest ist und für jeden Sitz- oder Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung oder Herunterfallen des Platzinhabers besteht. Bei Personenbeförderung muss ein Geländer oder eine Brüstung mit einer Höhe von 1 m angebracht sein. Ein gesicherter Ein-/Ausstieg nach hinten (nicht zwischen zwei Fahrzeugen!) muss vorhanden sein.

Die beförderten Personen sollen nach oben hin in Unterführungen abgesichert werden.

Falls Kinder und Jugendliche auf der Ladefläche sind, müssen diese durch geeignete erwachsene Personen beaufsichtigt werden. Das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit ist zu beachten Kinder unter 10 Jahren müssen von einem Erziehungsberechtigten begleitet werden.

Die An- und Aufbauten müssen sicher gestaltet und fest angebracht sein. Dies gilt auch für Tische und Sitze

Es darf nur ein Anhänger (zweiachsig oder mehrachsig) mitgeführt werden.

Durch Begleitpersonen oder technische Sicherung <u>muss</u> gewährleistet sein, dass keine Personen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen können.

Die Verbindung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplung muss der Steckbolzen gesichert sein. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen, losen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen.

Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die ca. 20 cm über dem Boden endet und die Räder gegenüber dem Zuschauer gesichert sind. Die Verkleidung muss so stabil sein, dass sie auch bei kräftigem Druck nicht nachgibt. Im Übrigen sind die Faschingswägen von erwachsenen Wagenbegleitern (diese müssen durch das Tragen von Warnwesten eindeutig erkennbar sein) in ausreichender Zahl zu sichern, für sie besteht **ALKOHOLVERBOT!!**

Auf der An- und Abfahrt sind max. 25 km/h zulässig. Die eingesetzten Fahrzeuge sind mit einem 25 km/h-Schild und Wiederholungskennzeichen zu kennzeichnen. Hier gilt die StVO. Es dürfen keine Personen befördert werden.

Fahrer:

Der Fahrer muss mindestens 18 Jahre alt sein und die notwendige Fahrerlaubnis besitzen, diese ist während der Veranstaltung mitzuführen. Die Klassen L und T sind nicht zulässig bei An- bzw. Abfahrt. Er muss körperlich und geistig geeignet sein. Bereits geringer Alkoholgenuss kann zu Eignungsmängeln mit allen seinen rechtlichen Konsequenzen führen. Er muss während des Umzuges besondere Rücksicht und Vorsicht walten lassen. Vor Antritt der Fahrt ist die Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen.

Sonstige Anordnungen:

Die Verkehrssicherung und Verkehrslenkung während des Umzuges erfolgt durch die PI Neuburg a.d. Donau, bzw. durch die FFW Bertoldsheim., deren Anweisung ist unbedingt Folge zu leisten.

Sofern Pferde oder Gespanne mitgeführt werden, sind diese ausschließlich von fachkundigen Erwachsenen zu führen.

Beim Mitführen von Gegenständen haben die Teilnehmer des Faschingsumzuges darauf zu achten, dass andere Personen nicht verletzt werden. Das Werfen von Feuerwerkskörpern ist untersagt.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, zum Schutze des Fahrers und der Teilnehmer, alkoholisierte Personen, bzw. Gruppen vom Umzug auszuschließen. Dies gilt ebenfalls für Gruppen deren Themen nach dem Empfinden des Veranstalters nicht angemessen sind. Der Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Versicherungen:

Es empfiehlt sich, die Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung, zu der auch der Faschingsumzug gehört, der Fahrzeugversicherung zu melden, damit ein Versicherungsschutz gegeben ist.

Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen.

Schäden, die von aktiven Teilnehmern an Dritten verursacht werden (z.B. Brille kaputt durch Bonbonwurf), sind grundsätzlich über eine Vereinshaftpflicht abzudecken. Ist die teilnehmende Gruppe nicht in einem Verein organisiert, übernimmt die Privathaftpflicht die Schadensregulierung.

Es besteht eine Veranstalterhaftpflicht. Aktive Teilnehmer sind dann bei der Veranstaltung versichert, wenn der Veranstalter die Verkehrssicherheit verletzt hat (z.B. Teilnehmer fällt über ein Kabel, das auf der Straße verlegt ist).

Die Zu-, bzw. Abfahrt ist nicht über die Veranstalterhaftpflicht versichert.

Anmerkung: Diese Vorgaben sind gesetzlich vorgeschrieben und müssen deshalb beachtet werden!

Bernzamer Faschings-4er